

Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bistum Regensburg (Präventionsordnung Regensburg – PräVO Rgbg)

Abschnitt 1: Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen	2
§ 1 Erfasste Rechtsträger	2
§ 2 Erfasster Personenkreis.....	3
§ 3 Begriffsbestimmungen.....	3
Abschnitt 2: Koordination und Beratung	4
§ 4 Diözesane Koordinierungsstelle	4
Abschnitt 3: Institutionelles Schutzkonzept	4
§ 5 Schutzkonzept.....	4
§ 6 Persönliche Eignung	4
§ 7 Auswahl und Einsatz von Ehrenamtlichen.....	5
§ 8 Erweitertes Führungszeugnis.....	5
§ 9 Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung.....	6
§ 10 Beratungs- und Beschwerdeweg vor Ort.....	6
§ 11 Verhaltenskodex.....	6
§ 12 Qualitätsmanagement.....	6
§ 13 Primärprävention	7
§ 14 Aufarbeitung.....	7
§ 15 In Präventionsfragen geschulte Person	7
Abschnitt 4: Schulungen	7
§ 16 Schulungen.....	7
Abschnitt 5: Schlussbestimmungen	8
§ 17 Ausführungsbestimmungen.....	8
§ 18 Inkrafttreten.....	8

Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bistum Regensburg (Präventionsordnung Regensburg – PräVO Rgbg)

Vom **DATUM**

Die bedrückenden Erkenntnisse der letzten Jahre in der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch im kirchlichen Bereich haben gezeigt, dass das Täter-Opfer-Verhältnis nicht isoliert betrachtet werden kann, sondern auch die Umstände und die Umgebung eine wichtige Rolle spielen. Daher soll die Prävention in den kirchlichen Einrichtungen und ihren Untergliederungen wesentlich verbessert werden. Nur so können wir die „Kleinen“, die Jesus Christus in die Mitte unserer Aufmerksamkeit gestellt hat, besser vor Übergriffen und Beeinträchtigungen schützen. Diese "Pastoral der Aufmerksamkeit" ist sensibel für heikle Situationen, für Machtgefälle und Isolierungen, für Gebrechlichkeiten und falsch verstandene Nähe. Sie stärkt jene, die gefährdet und schwach sind, und bietet ihnen verlässliche Schutzräume, damit sie mit unserer Hilfe in Glauben und Leben stark werden. Daher sind die nachfolgenden Regelungen auch keine beliebigen Empfehlungen, sondern notwendige Schritte aller Frauen und Männer, die in der Seelsorge tätig sind. Ihre Umsetzung hilft uns zu einer glaubwürdigen und vertrauensvollen Pastoral.

Auf Grundlage der vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 23. September 2010 beschlossenen und am 26. August 2013 aktualisierten *Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz* wird für das Bistum Regensburg unbeschadet weitergehender staatlicher Regelungen die folgende Präventionsordnung erlassen:

Abschnitt 1: Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1 Erfasste Rechtsträger

(1) Diese Ordnung gilt für alle kirchlichen Rechtsträger und ihre Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbstständig geführten Stellen, die der Jurisdiktion des Diözesanbischofs unterstehen, insbesondere das Bistum Regensburg, die Kirchenstiftungen, die Verbände der Kirchenstiftungen sowie die sonstigen kirchlichen Rechtsträger in der Rechtsform der öffentlichen juristischen Person des kanonischen Rechts.

(2) ¹Diese Ordnung richtet sich darüber hinaus an alle sonstigen kirchlichen Rechtsträger und deren Einrichtungen, die pastoral, erzieherisch, caritativ oder liturgisch tätig sind, sofern sie sich im Bereich des Bistums Regensburg betätigen. ²Zu den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern im Sinne von S. 1 gehören auch die katholischen (Jugend-) Verbände, Vereine, Stiftungen und Gesellschaften sowie Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens, kirchliche Bewegungen und neue Geistliche Gemeinschaften. ³Diese sind verpflichtet, diese Präventionsordnung verbindlich zu übernehmen oder eine gleichwertige Präventionsordnung zu erlassen. ⁴Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Generalvikar.

(3) Kirchlichen Rechtsträgern und/oder ihren Einrichtungen gem. Abs. 1 und 2 kann die Förderungswürdigkeit seitens des Bistums Regensburg aberkannt werden, wenn die Verpflichtung aus § 5 nicht erfüllt wird.

§ 2 Erfasster Personenkreis

(1) Diese Ordnung gilt für Mitarbeitende und Ehrenamtliche, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen bzw. freiberuflichen Tätigkeit Minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden, beraten oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.

(2) ¹Mitarbeitende im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen einschließlich Kleriker, Kandidaten für das Weiheamt und Ordensangehörige wie auch Ordensangehörige, die nicht Kleriker sind. ²Soweit in dieser Ordnung oder einer Ausführungsbestimmung keine abweichende Regelung getroffen wird, sind Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende und Mehraufwandsentschädigungskräfte (1-Euro-Jobber) auch Mitarbeitende im Sinne dieser Ordnung.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) ¹Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Ordnung umfasst strafbare sexualbezogene Handlungen, Grenzverletzungen und sonstige sexuelle Übergriffe. ²Dies betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Einwilligungsunfähigen mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen erfolgen. ³Erfasst sind hierbei auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

(2) Strafbare sexualbezogene Handlungen sind:

- Straftaten nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) in der jeweils geltenden Fassung sowie weitere sexualbezogene Straftaten des StGB,
- strafbare Handlungen nach kirchlichem Recht; dies sind solche nach
 - can. 1395 § 2 CIC i.V.m. Art. 6 § 1 des Motu Proprio Sacramentorum sanctitatis tutela (SST),
 - can. 1387 CIC i.V.m. Art. 4 § 1 n. 4 SST,
 - can. 1378 § 1 CIC i.V.m. Art. 4 § 1 n. 1 SST,soweit sie an Minderjährigen oder Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden (Art. 6 § 1 n. 1 SST).

(3) Grenzverletzungen sind einmalige oder gelegentliche Handlungen, die im pastoralen, erzieherischen, betreuenden, beratenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen unangemessen sind.

(4) Sonstige sexuelle Übergriffe sind nicht lediglich zufällige, sondern beabsichtigte Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen, erzieherischen, betreuenden, beratenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen unangemessen sind.

(5) ¹Minderjährige sind Kinder und Jugendliche. ²Kinder sind Personen unter 14 Jahren, Jugendliche sind Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

(6) Erwachsene Schutzbefohlene im Sinne dieser Ordnung sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen, gegenüber denen Mitarbeitende eine besondere Fürsorgepflicht haben, weil sie ihrer Obhut und Fürsorge anvertraut sind, und bei denen aufgrund ihrer Schutz- oder Hilflosigkeit eine besondere Gefährdung besteht, Opfer einer Handlung nach Abs. 1 zu werden.

Abschnitt 2: Koordination und Beratung

§ 4 Diözesane Koordinierungsstelle

(1) ¹Der Bischof errichtet eine diözesane Koordinierungsstelle zur Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der diözesanen Präventionsarbeit. ²Er bestellt zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und ihrer Leitung eine/n Präventionsbeauftragte/n.

(2) ¹Die Koordinierungsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung und Abstimmung bei der Entwicklung und Umsetzung von institutionellen Schutzkonzepten
- Organisation von Schulungen, insbesondere Qualifizierung und Information der für Präventionsfragen geschulten Personen
- Vernetzung mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt
- Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards
- Beratung bei der Erstellung von Verhaltenskodizes
- Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen
- Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten
- Vermittlung von Fachreferenten und Fachreferentinnen
- Entwicklung und Information von Präventionsmaterialien und -projekten
- Öffentlichkeitsarbeit in Koordination mit der jeweiligen Pressestelle

²Die Koordinierungsstelle soll sich mit den jeweiligen Koordinierungsstellen in Bayern und auf Bundesebene austauschen. ³Sie soll darauf hinwirken, dass möglichst einheitliche Präventionsstandards entwickelt und umgesetzt werden.

(3) ¹Die Koordinierungsstelle begleitet und berät von sexualisierter Gewalt Betroffene, deren Angehörige, Mitarbeitende, Verdächtige, Verurteilte sowie Täterinnen und Täter gemäß den Leitlinien in Präventionsangelegenheiten. ²Die Bearbeitung und Aufklärung eingehender Meldungen von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs nach den Leitlinien obliegt ausschließlich den hierzu beauftragten externen Ansprechpartnern.

Abschnitt 3: Institutionelles Schutzkonzept

§ 5 Schutzkonzept

Jeder kirchliche Rechtsträger gem. § 1 Abs. 1 und 2 hat die Bestimmungen der nachfolgenden §§ 6-16 in seinen Einrichtungen als Schutzkonzept innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung umzusetzen.

§ 6 Persönliche Eignung

(1) Kirchliche Rechtsträger und Einrichtungen gem. § 1 Abs. 1 und 2 tragen die Verantwortung dafür, dass mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen nur Personen betraut werden, die neben der erforderlichen

fachlichen Kenntnis und Eignung auch über die persönliche Eignung verfügen.

(2) ¹Prävention gegen sexualisierte Gewalt und Behandlung von Verdachtsfällen gemäß den Leitlinien werden sowohl in Bewerbergesprächen, während der Einarbeitungszeit als auch in weiteren Personalgesprächen entsprechend dem Arbeits- und Aufgabenbereich behandelt. ²Die Thematisierung ist in geeigneter Weise in den Personalakten/Bewerbungsunterlagen festzuhalten.

(3) Die Teilnahme an Schulungen gem. § 16 ist verpflichtend, für Ehrenamtliche gilt § 7 Abs. 2.

(4) Mitarbeitende und Ehrenamtliche, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Minderjährige und erwachsene Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, beraten, ausbilden oder mit diesen in sonstiger Weise regelmäßigen Kontakt haben, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184 g, 184i, 201a Abs. 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB oder einer vergleichbaren Norm ausländischen Rechts oder wegen einer strafbaren Handlung nach kirchlichem Recht (§ 3 Abs. 2) rechtskräftig verurteilt worden sind.

§ 7 Auswahl und Einsatz von Ehrenamtlichen

(1) Kirchliche Rechtsträger und ihre Einrichtungen gem. § 1 Abs. 1 und 2 haben bei der Auswahl der im Bereich der Arbeit mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen eingesetzten Ehrenamtlichen eine größtmögliche Sorgfalt im Hinblick auf die Eignung dieser Person anzuwenden.

(2) Der Einsatz von Ehrenamtlichen bei der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Beratung oder Ausbildung Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener in der kirchlichen Arbeit und Katechese mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen setzt in der Regel eine nachgewiesene Schulung gemäß dieser Ordnung voraus, die die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen behandelt (siehe § 16).

§ 8 Erweitertes Führungszeugnis

(1) ¹Kirchliche Rechtsträger und Einrichtungen gem. § 1 Abs. 1 und 2 haben sich vor der Einstellung oder der Beauftragung bzw. dem Einsatz sowie im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren von den Mitarbeitenden und den Ehrenamtlichen gem. § 2, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen zu lassen. ²Diese Verpflichtung gilt unabhängig von Art und Umfang der Beschäftigung.

(2) Mitarbeitende, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eingesetzt sind und noch kein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben, sind zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung verpflichtet.

(3) ¹Die bei der Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses vom Vorlageverpflichteten verauslagte Gebühr ist vom jeweiligen kirchlichen Rechtsträger nach Erhalt des Führungszeugnisses zu erstatten. ²Ein Anspruch auf Gebührenerstattung besteht nicht, wenn das erweiterte Führungszeugnis im Rahmen einer Neueinstellung vorzulegen ist.

(4) ¹In anderen Bistümern inkardinierte Kleriker haben vor Aufnahme des Dienstes im Bistum Regensburg ein gültiges Zelebret sowie eine Unbedenklichkeitserklärung des Bischofs ihres Inkardinationsbistums und –soweit bei Klerikern ausländischer Bistümer verfügbar– ein erweitertes Führungszeugnis nach bzw. im Sinne des § 30a Abs. 1 BZRG vorzulegen. ²Diese Bescheinigung beinhaltet insbesondere die Erklärung, dass die betreffende Person sich bisher straffrei geführt hat und gegen sie keine Auffälligkeiten im Sinne von § 3 Abs. 2 bis 4 bekannt sind. ³Für

Pastoral- und Gemeindereferenten/innen, sowie Anwärter/innen auf diese Berufe gilt dies entsprechend.

(5) Vor dem Einsatz von Mitgliedern von Instituten des geweihten Lebens oder Gesellschaften des apostolischen Lebens wird eine Erklärung des zuständigen Oberen im Sinne des Abs. 4 S. 1 und 2 gefordert.

§ 9 Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung

¹Mitarbeitende und Ehrenamtliche im Sinne von § 2 haben vor Aufnahme ihrer jeweiligen Tätigkeit eine Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung nach Anlage 1a-c dieser Ordnung abzugeben. ²Die Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung ist zwingende Voraussetzung für eine Einstellung oder Beauftragung und ist zu den Personalakten zu nehmen.

§ 10 Beratungs- und Beschwerdeweg vor Ort

Jeder Rechtsträger und jede Einrichtung gem. § 1 Abs. 1 und 2 beschreibt und veröffentlicht in angemessener Weise interne und externe Beratungs- und Beschwerdewege für die Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen, für deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sowie die Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen nach § 2, insbesondere bei Verdachtsfällen gemäß den Leitlinien.

§ 11 Verhaltenskodex

(1) ¹Jeder kirchliche Rechtsträger gewährleistet, dass verbindliche Verhaltensregeln, die ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur gegenüber Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen sicherstellen [Verhaltenskodex], im jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ erstellt werden. ²Der Verhaltenskodex hat den von der zuständigen Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt festgelegten Standards (Anlage 2 zu dieser Ordnung) zu entsprechen. ³Über die Äquivalenz entscheidet der Generalvikar.

(2) Der Verhaltenskodex sowie die Sanktionen bei Nichteinhaltung sind vom Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(3) ¹Der Verhaltenskodex ist von den Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen gem. § 2 durch Unterzeichnung anzuerkennen. ²Die Unterzeichnung ist eine verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie für die Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit; sie ist in geeigneter Weise zu den Personalakten zu nehmen.

(4) Dem Rechtsträger bleibt es unbenommen, im Einklang mit den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen über den Verhaltenskodex hinaus Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen zu erlassen.

(5) Der Verhaltenskodex ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und fortzuschreiben.

§ 12 Qualitätsmanagement

(1) Kirchliche Rechtsträger und ihre Einrichtungen gem. § 1 Abs. 1 und 2 tragen Verantwortung dafür, dass die Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil des Qualitätsmanagements sind.

(2) Personen mit Opferkontakt oder mit Kontakt zu Beschuldigten bzw. Täterinnen und Tätern erhalten kontinuierlich Supervision.

§ 13 Primärprävention

Geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Primärprävention) sind von den kirchlichen Rechtsträgern und ihren Einrichtungen zu entwickeln.

§ 14 Aufarbeitung

(1) Begleitende Maßnahmen sowie Nachsorge in einem irritierten System bei einem Verdachtsfall des sexuellen Missbrauchs sind Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit.

(2) Im institutionellen Schutzkonzept sind entsprechende Maßnahmen zu beschreiben.

§ 15 In Präventionsfragen geschulte Person

(1) Rechtsträger und Einrichtungen gem. § 1 Abs. 1 und 2 bestellen je eine in Präventionsfragen geschulte Person, die sie bei der nachhaltigen Umsetzung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen unterstützt.

(2) ¹Mehrere Rechtsträger und Einrichtungen können gemeinsam eine geschulte Person bestellen, wenn und solange hierdurch die Qualität der Präventionsarbeit gewährleistet ist. ²Für die Kirchenstiftungen kann eine geschulte Person für jedes Dekanat bestellt werden, bei größeren Deanaten auch zwei Personen.

(3) Wichtiges Kriterium für die Auswahl und Benennung der geschulten Person ist insbesondere Erfahrung im Umgang mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen.

(4) Die geschulte Person wird durch die diözesane Koordinierungsstelle geschult und betreut.

(5) Die geschulte Person hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Schulungen für Mitarbeitende
- Bereitstellung von Präventionsmaterialien
- Vernetzung mit Fachstellen der Intervention und Prävention vor Ort
- Ansprechpartner für alle Fragen der Prävention
- Interne Beratungs- und Beschwerdestelle in Präventionsangelegenheiten
- Kooperation mit der diözesanen Koordinationsstelle

Abschnitt 4: Schulungen

§ 16 Schulungen

(1) Mitarbeitenden werden regelmäßig Fortbildungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen angeboten.

(2) Die Schulungen behandeln insbesondere:

- Täterstrategien
- Psychodynamiken der Opfer

- Dynamiken in Institutionen sowie begünstigende institutionelle Strukturen
- Straftatbestände und weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen
- Eigene emotionale und soziale Kompetenz
- Konstruktive Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- Angemessenes Nähe- und Distanzverhältnis
- Verhaltensregeln für den Umgang mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen
- Vorgehen im Verdachtsfall gemäß den Leitlinien
- Verfahrenswege bei Anzeichen sexueller Gewalt
- Informationen zu notwendigen und angemessenen Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffene, ihren Angehörigen und die betroffenen Institutionen
- Sexualisierte Gewalt von Minderjährigen und/oder erwachsenen Schutzbefohlenen an anderen Minderjährigen und/oder erwachsenen Schutzbefohlenen

Abschnitt 5: Schlussbestimmungen

§ 17 Ausführungsbestimmungen

Zur Ausführung dieser Ordnung erforderliche Regelungen erlässt der Generalvikar.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Präventionsordnung tritt am **DATUM** in Kraft.

Regensburg, den **DATUM** Unterschrift Bischof

Anlage 1a: Selbstauskunft

Anlage 1b: Verpflichtungserklärung Kurzfassung

Anlage 1c: Verpflichtungserklärung Langfassung

Anlage 2: Verhaltenskodex